

Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Datum 11.09.2025

Name des/der Referenten/-in Andreas Kißling

Agenda

- Allgemeines, Zuständigkeiten, Finanzierung
- Versicherungsvoraussetzungen
- Kunstbegriff
- Berufsanfängerstatus
- Voraussichtliches Arbeitseinkommen/Geringfügigkeit
- Versicherungsfreiheitstatbestände
- Beitragsfreiheit
- Gestaltungs-/Wahlmöglichkeiten in der Krankenversicherung
- Private Krankenversicherung
- Beitrags-/Zuschussberechnung
- Künstlersozialabgabe

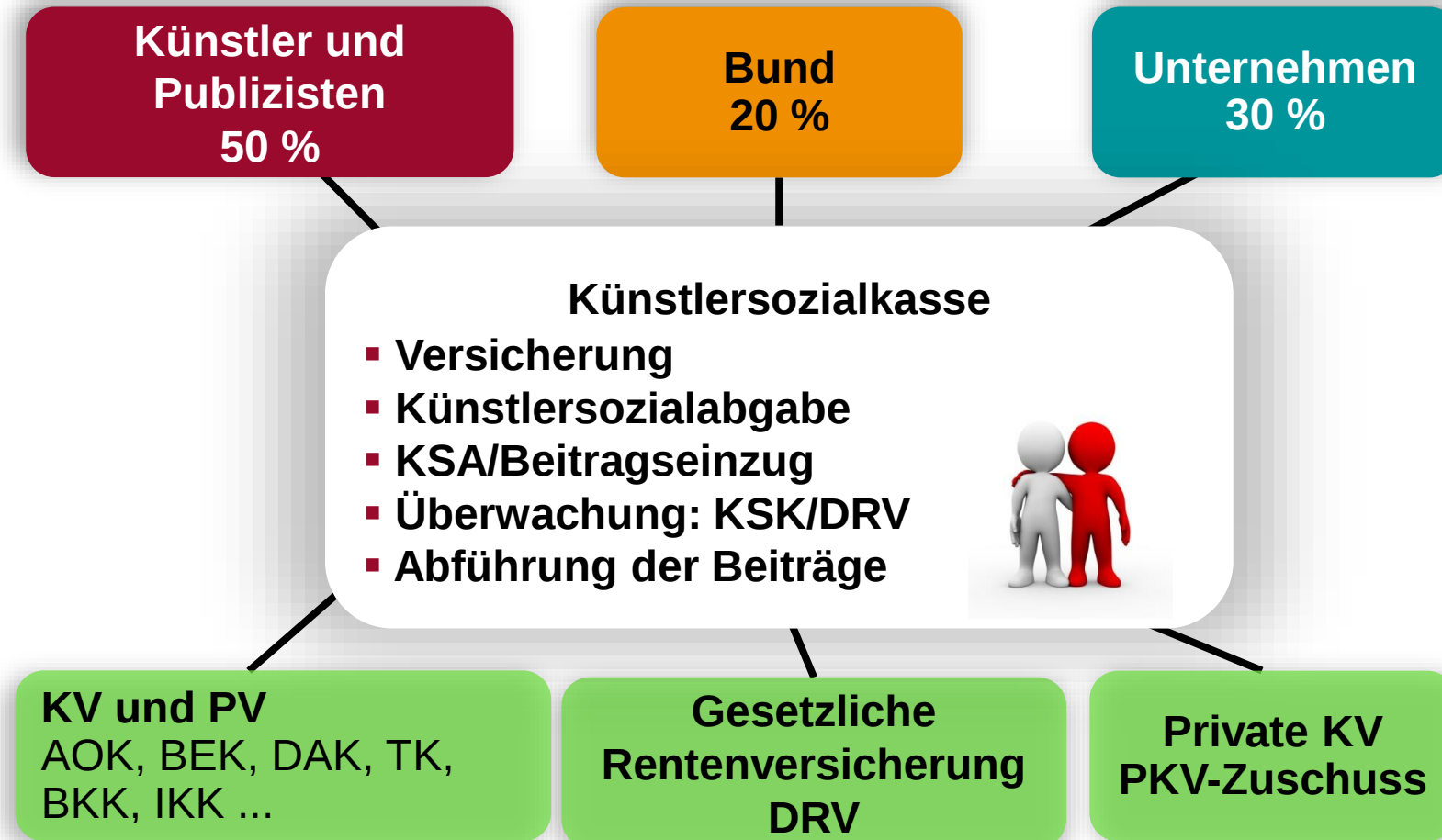
Allgemeines

- Bundesweite Zuständigkeit
- **186.592 Versicherte** (01.01.2025)
- **181.097 abgabepflichtige Unternehmen/Institutionen** und **45 Ausgleichsvereinigungen mit ca. 51.000 abgabepflichtigen Unternehmen** (01.01.2025)
- **220 Beschäftigte** davon **ca. 75 Beschäftigte** die Angelegenheiten der selbständigen Kunst- und Publizistikschaftenden
- **ca. 50 Beschäftigte** die Angelegenheiten der abgabepflichtigen Unternehmen
- Beirat: 24 Mitglieder, paritätische Besetzung (Unternehmen, Versicherte)

Künstlersozialversicherung

- Rechtsgrundlagen:
- Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) seit 1983/1992
 - Sozialgesetzbuch (SGB)
- Gesetzliche
- Rentenversicherung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
- für Selbständige
- Künstler
 - Publizisten
- Vorteile für die Versicherten**
- Halber Pflichtbeitragssatz
 - Einkommensbezogene Pflichtbeiträge
 - Gleiche Leistungen wie bei Arbeitnehmern

Organisation der Künstlersozialversicherung



§ 1 KSVG Versicherungsvoraussetzungen

- künstlerische und publizistische Tätigkeit ✓
- Selbständigkeit ✓
- Erwerbsmäßigkeit ✓
- höchstens **ein/-e** sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/-in ✓

Die aktuelle Tätigkeitsausübung muss nachgewiesen werden z. B. mit Kopien von:

- Rechnungen mit Kontoauszügen
- Verträgen
- Ausbildungsnachweisen
- Wertungen Dritter
- Ausstellungsnachweisen
- Werbematerial

Versicherungs-/Beitragspflicht beginnt am Tag der Meldung bei der Künstlersozialkasse → sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachweise bei Berufsanfängern bzw. Studienabgängern

- Projektbeteiligungen
- Bestätigungen über evtl. Zusammenarbeit
- Vorhandener Schriftverkehr mit potentiellen Auftraggebern
- Geplante Ausstellungen/Ausstellungsbeteiligungen
- Unterlagen zur Planungsphase der Selbständigkeit
- Einschlägige berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen
- Pläne für die Finanzierung, ggf. Businessplan,
- Werbemaßnahmen, eigener Internetauftritt



Vermerken Sie auf den Unterlagen aus der Studienzeit, ob die Tätigkeit bereits erwerbsmäßig oder eher studienbegleitend ausgeübt wurde

§ 2 KSVG Kunstbegriff

Der Kunstbegriff wurde vom Gesetzgeber im Wesentlichen nur grob vorgegeben (Künstlerkatalog).

Zusätzlich unterliegt die Entwicklung des Kunstbegriffs dem Wandel der Zeit (z. B. Webdesign) und wird durch die allgemeine Verkehrsauffassung und die Sozialgerichte mit geprägt.

4 Kunstbereiche

- Wort
- Bildende Kunst/Design
- Darstellende Kunst
- Musik

Angaben zur selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit

1 Welche der folgenden Tätigkeiten üben Sie **selbständig und erwerbsmäßig**, d. h. zum Zwecke der Erzielung von Arbeitseinkommen, aus? (Mehrere Nennungen möglich)

Im Bereich Wort:

- W 01 ☐ Autor/in - Belletristik
- W 02 ☐ Autor/in für Bühne, Film, Fernsehen, Multimedia
- W 07 ☐ Autor/in – Sach-, Fach-, Wissenschaftsliteratur
- W 04 ☐ Journalist/in, Redakteur/in - Wort
- W 05 ☐ Journalist/in, Redakteur/in - Bild, Layout, Multimedia
- W 09 ☐ Urheber/in von Bearbeitungen (z. B. Übersetzer/in, Synchronautor/in)
- W 03 ☐ Lektor/in
- W 08 ☐ Fachfrau/Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung (Text) ¹
- W 10 ☐ Ausbilder/in im Bereich Publizistik
- W 19 ☐ Ähnliche selbständige publizistische Tätigkeit im Bereich Wort ^{1,3}; Art der Tätigkeit:

Im Bereich bildende Kunst/Design:

- B 03 ☐ Maler/in, Zeichner/in, Illustrator/in
- B 01 ☐ Bildhauer/in
- B 02 ☐ Konzeptkünstler/in, Experimentelle/r Künstler/in
- B 05 ☐ Performance-/Aktionskünstler/in
- B 06 ☐ Medienkünstler/in
- B 07 ☐ Künstlerische/r Fotograf/in, Fotodesigner/in, Werbefotograf/in
- B 09 ☐ Grafik-, Kommunikations-, Werbedesigner/in
- B 16 ☐ Medien-Designer/in, Webdesigner/in, Interface-designer/in
- B 17 ☐ Game-Designer/in
- B 18 ☐ Industrie-, Mode-, ¹ Textil-Designer/in ¹
- B 15 ☐ Ausbilder/in im Bereich bildende Kunst / Design ²
- B 19 ☐ Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich bildende Kunst/Design ¹; Art der Tätigkeit:

Seite 3 – Fragebogen

- 1) Bitte beschreiben Sie anhand von Beispielen Ihre Tätigkeit (ggf. auf gesondertem Blatt)
- 2) Nachweis über künstlerische Fachausbildung bitte beifügen, sofern vorhanden.

- 3) Legen Sie bitte Vertragsunterlagen vor, aufgrund derer Sie engagiert worden sind.

- Angaben zur selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit
- Sog. Katalogberufe Bereich Wort und bildende Kunst/Design
- Mehrere Nennungen möglich
- Die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten
- Nummern und Fußzeile beachten

Beispiele Bereich – Wort

Bereich W O R T	
künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
▪ Kurse, Seminare, Lehrgänge im Rahmen einer publizistischen Aus- oder Fortbildung, z. B. - Verfassen von Gedichten, Romanen, Kurzgeschichten - Erstellen von Beiträgen für Fernseh- und Rundfunk, Theater, Film, Zeitungen und Zeitschriften, sowie auch für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	▪ Kommunikation und Rhetorik ▪ Schreibkurse und Stilkunde ▪ Sprachkurse

Beispiele Bereich – Bildende Kunst

Bereich BILDENDE KUNST	
künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
▪ Malen, Zeichnen, Grafik - alle Techniken (z. B. Radierungen, Comiczeichnungen und Porträtmalerei) - alle Motive - alle Stile ▪ Computergrafik ▪ Bildhauerei, Plastik ▪ Künstlerische Fotografie, Werbefotografie ▪ Airbrush; außer bei Verwendung von Schablonen	▪ Einführung in Leben und Werke einzelner Künstler ▪ Erläuterung einzelner Werke, Stile, Kunstgattungen ▪ Handwerk, Handarbeit, Kunsthandwerk - Gold- und Silberschmieden - Schmuckobjekte - Emaillieren - Töpfern - Raku (Keramikkunst) - Färbetechnik, Batik - Patchwork, Puppenmachen - Klöppeln - Origami (Papierfaltkunst) - Ikebana (Blumensteckkunst) - Kalligraphie (Schönschreibkunst)

Im Bereich Musik:		Im Bereich darstellende Kunst:	
M 01	☐ Komponist/in	D 02	☐ Schauspieler/in (Bühne, Film, Werbung), Performer/in ³
M 03	☐ Musikbearbeiter/in, Arrangeur/in	D 14	☐ Sängerdarsteller/in
M 02	☐ Librettist/in, Textdichter/in	D 01	☐ Tänzer/in ³ (Ballett, Tanztheater, Musical, Show, Bühne)
M 04	☐ Dirigent/in, Chorleiter/in, Musikalische/r Leiter/in	D 15	☐ Sprecher/in (Hörbuch, Film, Werbung)
M 07	☐ Musiker/in (Orchester-, Kammer-, Bühnenmusik)	D 03	☐ Moderator/in, Conférencier/cière
M 12	☐ Musiker/in (Pop-, Rock-, Tanz-, Unterhaltungsmusik)	D 05	☐ Kabarettist/in, Comedian, Unterhaltungskünstler/in
M 14	☐ Musiker/in (Jazz-, improvisierte Musik)	D 04	☐ Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler/in
M 08	☐ Sänger/in (Lied, Oper, Operette, Chor)	D 06	☐ Artist/in, Clown/in, Zauberer/Zauberin (Zirkus, Bühne) ¹
M 11	☐ Sänger/in (Pop-, Rock-, Jazz-, Unterhaltungsmusik)	D 07	☐ Regisseur/in, Filmemacher/in, Spielleiter/in, Regieassistent/in
M 15	☐ Künstlerisch-technische/r Mitarbeiter/in im Bereich Musik ¹ ; Art der Tätigkeit:	D 16	☐ Choreograf/in, Ballett-/Tanzmeister/in
		D 08	☐ Dramaturg/in ³
		D 09	☐ Bühnen-, Szenen-, Kostüm-, Maskenbildner/in, ³ Lightdesigner/in
M 16	☐ Musiklehrer/in, Ausbilder/in im Bereich Musik	D 17	☐ Kameramann/Kamerafrau, Cutter/in, Editor/in
M 19	☐ Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich Musik ¹ ; Art der Tätigkeit:	D 11	☐ Künstlerisch-technische/r Mitarbeiter/in im Bereich darstellende Kunst ¹ ; Art der Tätigkeit:
		D 12	☐ Ausbilder/in im Bereich darstellende Kunst ²
		D 13	☐ Theaterpädagoge/in
		D 19	☐ Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich darstellende Kunst ¹ ; Art der Tätigkeit:

Seite 3 - Fragebogen

1) Bitte beschreiben Sie anhand von Beispielen Ihre Tätigkeit (ggf. auf gesondertem Blatt)

2) Nachweis über künstlerische Fachausbildung bitte beifügen, sofern vorhanden.

3) Legen Sie bitte Vertragsunterlagen vor, aufgrund derer Sie engagiert worden sind.

- Sog. Katalogberufe Bereich Musik und darstellende Kunst
- Mehrere Nennungen möglich
- Die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten
- Nummern und Fußzeile beachten

Beispiele Bereich – Musik

Bereich M U S I K	
künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
▪ Instrumentalunterricht ▪ Gesangsunterricht ▪ Chorleitung ▪ Orchesterleitung	▪ Einführung in Leben und Werke einzelner Komponisten ▪ Analyse und Theorie einzelner Musikwerke oder -gattungen

Beispiele Bereich – Darstellende Kunst

Bereich DARSTELLEND KUNST	
künstlerische / publizistische Tätigkeit	<u>keine</u> künstlerische / publizistische Tätigkeit
▪ Tanzformen, die an Vorausbildungsschulen oder anerkannten Ausbildungseinrichtungen für Bühnentanz unterrichtet bzw. aufgeführt werden, z. B. - Klassisches Ballett - Bühnentanz (Tanztheater, Musicals u. ä.) ▪ Theaterspiel (Clowntheater, inkl. Puppenspiel) ▪ Zirkus- und Varietédarbietungen ▪ Film - Drehbuch - Kamera - Regie - Choreographie	▪ Tänze, die zu Zwecken des Sports, der Fitness, Freizeitgestaltung oder zu anderen Zwecken (z.B. Stärkung der Persönlichkeit) unterrichtet bzw. aufgeführt werden: - Turniertanz - Spiritueller Tanz - Tanztherapie - Gymnastik/Tanz - Gesellschaftstanz - Standardtanz - Folkloristischer Tanz

Hauptkriterien

Prüfung des Kunst- und Publizistikbegriffs nach der Rechtsprechung des BSG

- Findet die fragliche Tätigkeit im **Wirkbereich „der Kunst“** (einschließlich Werbung) statt?
- Handelt es sich bei der fraglichen Tätigkeit um einen „künstlerischen Beruf“ (Verkehrsauffassung, Tradition, Entstehungsgeschichte des Gesetzes)?
- Bei gemischten Tätigkeiten: Gesamtbeurteilung nach dem Schwerpunkt (durch welche Tätigkeitselemente wird das Gesamtbild der Berufstätigkeit maßgeblich geprägt?)
- im Kunsthandwerk: Anerkennung in den maßgeblichen Fachkreisen

Versicherung bei der KSK für Studierende I.

Selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit neben dem Studium

- Neben dem Studium anhaltend erwerbstätig
- Regelmäßige Einnahmen, die dem Lebensunterhalt dienen
- Anhaltspunkte z.B. Versteuerung der Einkünfte beim Finanzamt, eine Gewerbeanmeldung oder die Anmietung von Geschäftsräumen
- **Gelegentliche, studienbegleitende Ausübung** einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit **führt noch nicht zu einer Versicherungspflicht nach dem (KSVG)**

Versicherung bei der KSK für Studierende II.

Selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit neben dem Studium

- Entscheidend ist der Zeitaufwand für die selbständige Tätigkeit
- Zeitaufwand für die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit **steht gegenüber dem Studium im Vordergrund**
- **Richtwert: mehr als 20 Wochenstunden**
 - Versicherungspflicht in der **Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**
- **Richtwert: bis 20 Wochenstunden**
 - Versicherungspflicht nur in der **Rentenversicherung**
- [Informationsschrift Versicherung für Studierende](#)

Berufsanfängerstatus

- 3-Jahres-Zeitraum ab erstmaliger Aufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit
- Verlängerung durch z. B. Kindererziehung, Bundesfreiwilligendienst oder Beschäftigung als Arbeitnehmer

Erleichterung/Besonderheiten:

- es muss kein Mindestverdienst erzielt werden, damit Versicherungspflicht vorliegt
- Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen KV + PV zugunsten eines Zuschusses zur privaten KV +PV

3.900,- € Grenze (jährlich)

- Berufsanfänger/-innen
- Mindesteinkommen von jährlich 3.900,- € muss nicht überschritten werden
- keine Einkommensgrenze



- **Hinweis:** Befreit nicht von der Meldung des voraussichtlichen AE für das Folgejahr oder Änderungen

3.900,- € Grenze Nichtberufsanfänger/-innen

- Einkommensgrenze jährlich: 3.900,- €
- Grundsätzlich: „Versicherungsfreiheit“ bei Nichtüberschreitung der 3.900,- € Grenze
- **Ausnahme:** nur vorübergehender Einkommenseinbruch (2x in 6 Jahren); dann keine Unterbrechung der Versicherung
 - für Bestandsversicherte
 - Pandemie-Jahre bleiben unberücksichtigt (2020, 2021, 2022)

Voraussichtliches Arbeitseinkommen

- Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben (Gewinn); Einkommensbegriff wie im Einkommensteuerrecht
- Jahreseinkommensprognose/-schätzung ist abzugeben
- beim „Neuantrag“ (ggf. Teiljahr)
- danach jährlich zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr (Frist: vor dem 01.12.)

Arbeitseinkommen

Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben

- Entgelte, Gagen, Honorare, Verkaufserlöse, Tantiemen und Lizenzen, Ausfallhonorare und Sachleistungen (ausgenommen steuerfreie Aufwandsentschädigungen)
- Urheberrechtliche Vergütungen (z. B. über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG-Wort)
- Stipendien, soweit sie **einkommensteuerpflichtig** sind
- Preisgelder, soweit sie **einkommensteuerpflichtig** sind

[Informationsschrift: Erläuterungen zum Begriff des Arbeitseinkommens](#)

Betriebsausgaben (Beispiele)

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Musikinstrumente, Büroausstattung, Computer)
- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Heizung, Reinigung)
- Fahrkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, Material-, Porto-, Telefonkosten und ähnliche „Werbungskosten“
- Betriebliche Versicherungen (Betriebshaftpflicht, -rechtsschutz, Sachversicherungen)
- Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden – **nicht: Beiträge zur eigenen Sozialversicherung**
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge)
- Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung

Stichproben der Künstlersozialkasse

Einkommensschätzung erweist sich als unzutreffend

Tatsächliches Einkommen geringer als Schätzung:

- Prüfung, ob Versicherung noch zu Recht besteht

Tatsächliches Einkommen höher als Schätzung:

- Prüfung, ob das Einkommen überhaupt aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erzielt wird, in Einzelfällen Bußgeld

Nicht nur die Beiträge richten sich nach dem voraussichtlichen Einkommen, sondern auch

- alle Renten- und Reha-Ansprüche
- Anspruch auf Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.

Nebentätigkeit

weiterhin selbständig künstlerisch/publizistisch tätig

Geringfügige Beschäftigung

- liegt vor wenn das Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen **monatlich 556 € nicht** übersteigt
 - sog. Mini-Job, 556,- Euro Job

Beeinflusst die Versicherung nach dem KSVG nicht. Das heißt, wenn aufgrund einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bereits die Versicherungspflicht festgestellt wurde, so ändert sich daran durch derartige geringfügige nebenberufliche Aktivitäten nicht.

Nebentätigkeit

weiterhin selbständig künstlerisch/publizistisch tätig

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer/-in

- auch geläufig als Festanstellung, abhängige Beschäftigung, Beschäftigungsverhältnis

- Rentenversicherung n. d. KSVG bleibt bestehen
- Kranken-Pflegeversicherung bestehen aufgrund des Hauptberufes
- Prüfung Hauptberuflichkeit erfolgt durch die Krankenkasse
- [Mitteilung über die Aufnahme/das Ende einer abhängigen Beschäftigung](#)

Hauptberuflichkeit*

- selbständige künstlerische Tätigkeit
- Arbeitseinkommen von 6.000 € pro Jahr (Gewinn 500 € pro Monat)
- Beschäftigung als Arbeitnehmer
- Monatsverdienst von 750 € (brutto) pro Monat

Ergebnis:

- Versicherungspflicht als Arbeitnehmer
- Rentenversicherung zusätzlich über die KSK

*Prüfung erfolgt durch die Krankenkasse

Hauptberuflichkeit*

- selbständige künstlerische Tätigkeit
- Arbeitseinkommen von 12.000 € pro Jahr (Gewinn 1.000 € pro Monat)
- Beschäftigung als Arbeitnehmer
- Monatsverdienst von 750 € (brutto) pro Monat
- Zeitaufwand jeweils 20h pro Woche

Ergebnis:

- die selbständige Tätigkeit ist als Hauptberuf anzusehen
- RV/KV/PV besteht über die KSK
- zusätzlich zahlt der Arbeitgeber SV-Beiträge, aber nicht zur KV und PV

*Prüfung erfolgt durch die Krankenkasse

Nebentätigkeit

weiterhin selbständig künstlerisch/publizistisch tätig

Geringfügige selbständige Nebentätigkeit (Rechtslage ab 2023)

- geringfügig, wenn der Jahresgewinn 6.672 € oder
- monatliche Gewinn 556 € **nicht** übersteigt

Beeinflusst die Versicherung nach dem KSVG nicht.

Wenn aufgrund einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bereits die Versicherungspflicht festgestellt wurde, so ändert sich durch derartige geringfügige nebenberufliche Aktivitäten nichts.

Nebentätigkeit

weiterhin selbständig künstlerisch/publizistisch tätig

Mehr als geringfügige selbständige Nebentätigkeit (Rechtslage ab 2023)

- Jahresgewinn im Jahr **über** 6.672 € bzw.
 - über monatlich 556 €
- Rentenversicherung n. d. KSVG bleibt bestehen
 - **KV und PV** richtet sich nach **wirtschaftlicher Haupttätigkeit (Kunstgewinn muss höher sein!)**
 - individuelle Prüfung
 - [Mitteilung über die Aufnahme einer selbständigen nicht künstlerischen/nicht publizistischen \(Neben-\)Tätigkeit](#)

ALG I, ALG II bzw. Bürgergeld

- selbständige Tätigkeit wird weiterhin ausgeübt?
 - Rentenversicherung n. d. KSVG bleibt bestehen
 - Kranken-/Pflegeversicherung besteht über die Agentur für Arbeit
 - [Infoschrift Leistungsbezug von der Agentur f. Arbeit](#)
 - [Mitteilung über den Bezug/das Ende des Bezuges von ALG I/ALG II/Bürgergeld](#)

Bei Aufgabe oder Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit erfolgt eine Beendigung der Versicherungspflicht für die Dauer des Leistungsbezuges. Abhängig von der Dauer ist ggf. ein Neuantrag zu stellen.

Gründungszuschuss hat keine Auswirkung

Gestaltungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung

Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen:

- AOK
- Betriebskrankenkasse
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Ersatzkassen
- Innungskrankenkassen

nicht wählbar: Landwirtschaftliche Krankenkasse

[Infoschrift Wahl einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse](#)

Möglichkeit zum Wechsel von der PKV in die GKV

- Sonderfall: Im Studium privat kranken- und pflegeversichert und nun Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse gewünscht
- Sonderkündigungsrecht bei der privaten Krankenversicherung nach Abschluss des Prüfverfahrens bei der KSK
- in der Regel ab dem Folgemonat der Bescheiderteilung durch die KSK
- Beiträge zu einer freiwilligen KV (GKV) werden ab Versicherungsbeginn der KV in der KSK von der GKV wiedererstattet

Beitragsfreiheit

Während des Bezuges von

- Krankengeld
- Teilkrankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Verletztengeld

...besteht Beitragsfreiheit

- es werden in dieser Zeit jeweiligen Leistungsbezuges keine Beiträge nach dem KSVG gezahlt und keine entsprechenden Beitragszeiten über die KSK begründet
- auch nur ein teilweiser Bezug (z. B. Teilkrankengeld) führt zu kompletter Beitragsfreiheit
- Wichtig → Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Krankenkasse

Künstlersozialversicherung und Krankengeld

- zuständige Stelle für die Gewährung von Krankengeld ist, ebenso wie bei allen anderen Krankenversicherungsleistungen, die Krankenkasse
- ab Beginn der 7. Woche einer Arbeitsunfähigkeit
- das Krankengeld beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, höchstens desjenigen Arbeitseinkommens, nach dem in den letzten 12 Kalendermonaten vor Eintritt der AU die Krankenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind
- [Informationsschrift Krankengeld](#)
- [Online-Formulare Meldung Leistungsbezug](#)

Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung

- Anspruch auf Krankengeldzahlungen ab der 7. Woche der AU
- vorzeitiger Krankengeldanspruch über die Krankenkasse wählbar
- die dafür aufzubringenden Beiträge hat der Versicherte allein zu tragen und direkt an die jeweilige Krankenkasse zu zahlen
- [Informationsschrift zum Krankengeld und vorgezogenen Krankengeldanspruch](#)

Ansprechpartner ist ausschließlich die zuständige Krankenkasse

Mutterschaftsgeld

- 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung
- **Ansprechpartner** ist die **zuständige Krankenkasse**
- Bescheinigung voraussichtlicher Geburtstermin an Krankenkasse
- **70 %** des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, höchstens desjenigen Einkommens, das der Beitragsberechnung zur Künstlersozialversicherung in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Mutterschutzfrist zugrunde gelegen hat
- Beitragsfreiheit
- [Informationsschrift Mutterschaftsgeld und Elterngeld](#)
- [Online-Formular Meldung Leistungsbezug](#)

Elterngeld

- Weiterversicherung nur bei selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit
- **max. 32 Std. pro Woche** möglich
- Beitragspflicht nach **Beendigung Mutterschaftsgeld**
- ggf. **Arbeitseinkommen ändern**
- bei **Unterbrechung** der selbständigen Tätigkeit wird die **VP beendet**
- kein Nachteil sofern Elterngeld bezogen wird (Kindererziehungszeiten/3 Jahre)
- bei Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit **frühzeitig** die KSK informieren – so vermeiden Sie Versicherungslücken und Beitragsnachteile
- [Mitteilung über Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit nach Ende Elternzeit](#)

Gestaltungsmöglichkeiten der Krankenversicherung

Unterschiede zwischen GKV und PKV:

- Beitragsberechnung
- Familienversicherung
- Leistungen
- Zugangsvoraussetzungen (z. B. Prüfung v. Vorerkrankungen)

Der Zuschuss ist einkommensabhängig

- hohes Einkommen = hoher Zuschuss
- geringes Einkommen = geringer Zuschuss
- maximal 7,3 % + 1,25 % Zuschuss = 8,55 %

Gestaltungsmöglichkeiten der Krankenversicherung

Option: Private Krankenversicherung

Die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (GKV) zugunsten einer PKV ist möglich als:

- § 6 KSVG Berufsanfänger
- § 7 KSVG Höherverdienender
- [Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung zugunsten einer privaten Krankenversicherung?](#)
- [Wie berechnet sich ein Zuschuss?](#)

Befreiung GKV nach § 6 KSVG Berufsanfänger

Rechtslage ab 01.01.2023

- Rückkehr nach Ablauf der Berufsanfängerzeit (3 Jahre) in GKV möglich
- Mitteilung vor Ende der BA-Zeit
- Befreiung endet in jedem Fall spätestens drei Jahre nach BA-Zeit mit Ablauf 31.03.
- Versicherungspflicht in gewählter GKK/GKV (AOK, BEK, DAK, TK etc.)
- Verbleib PKV nur als Höherverdienender möglich § 7 KSVG
- 2022 bis 2024: > 200.250,- €

Gestaltungsmöglichkeiten der Krankenversicherung

Befreiung GKV als Höherverdienender § 7 KSVG

In den letzten drei Kalenderjahren vor der Antragstellung muss ein Arbeitseinkommen erzielt worden sein, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB überschritten hat.

im Zeitraum 2022 – 2024 > 200.250 €

Beginn der Befreiung ist der Erste des Folgemonats nach Antragstellung.

Berechnungsbeispiele für die monatlichen Beiträge

Ausgehend von: allgemeiner Beitragssatz in der gesetzlichen KV 14,6 %; keine Kinder

Einkommen	Halbe Beitragssätze monatlich			Gesamtbeitrag monatlich
	RV 9,3 %	KV 7,3 % + $\frac{1}{2}$ Indiv. Zusatzbeitrag	PV 2,4 %	
12.000 €/Jahr 1.000 €/Monat	93,00 €	73,00 €	24,00 €	190,00 €
0 € *	30,23 €	45,56 €	14,98 €	90,77 €
18.000 €/Jahr 1.500 €/Monat	139,50 €	109,50 €	36,00 €	285,00 €

*Für das Jahr 2025 gilt: Mindestbeiträge RV bei Einkommen < 3.900 €
Mindestbeiträge KV/PV bei Einkommen < 7.490 €

Abgabepflicht der Unternehmen

Abgabepflichtige Unternehmen müssen die Künstlersozialabgabe unabhängig davon zahlen, ob der einzelne Künstler oder Publizist versichert ist.

Niemand braucht deshalb zu befürchten, durch die Versicherungspflicht bei den abgabepflichtigen Auftraggebern einen Nachteil zu haben.

Nicht maßgeblich sind:

- die Staatsangehörigkeit
- der ständige Aufenthalt
- die steuerliche Einstufung (z. B. als Gewerbebetrieb) oder
- die Zahl der Arbeitnehmer des Künstlers oder Publizisten
- keine gesetzliche Hinweispflicht von Seiten der Künstler

Mögliche Doppelstellung:
versicherter Künstler/Publizist und
abgabepflichtiger Unternehmer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.kuenstlersozialkasse.de / [Anschrift und Kontakt](#)

Weitere Informationen:

[Service und Medien](#)

[Online-Formulare](#)

[Webseminare](#)

[Häufig gestellte Fragen / FAQ](#)

